



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Österreichring Gesellschaft m.b.H.

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-123729/2023-16

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	5
2. VORBERICHT DES LANDESRECHNUNGSHOFES	6
2.1 Historie des „Red Bull Rings“	6
3. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
3.1 Gegenstand des Unternehmens	9
3.2 Organe.....	10
3.3 Beteiligung – Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH	14
4. ORGANISATION UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFT	15
4.1 Organisation	15
4.2 Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.....	16
5. RECHNUNGSWESEN GEBARUNG	23
5.1 Einsichtnahme in die Buchhaltung	23
5.2 Bilanz.....	24
5.3 Gewinn- und Verlustrechnung.....	29
5.4 Abschlussprüfung	30
6. FINANZIERUNG UND CONTROLLING DURCH DEN EIGENTÜMER	32
6.1 Gesellschafterzuschuss	32
6.2 Controlling durch die A12.....	34
6.3 Wirkungsorientierung	34
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ATS	Österreichischer Schilling
bzw.	beziehungsweise
DI	Diplom-Ingenieur
Dr.	Doktor
EZB	Europäische Zentralbank
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mag.	Magistra
Mio.	Millionen
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VPI	Verbraucherpreisindex
Tab.	Tabelle
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte die Österreichring Gesellschaft m.b.H. Die Gesellschaft wurde 1971 unter der Führung des Landes Steiermark gegründet. Im Jahr 1997 übernahm das Land Steiermark alle Anteile und ist nunmehr Alleineigentümer. Gegenstand des Unternehmens ist primär die Errichtung, der Betrieb, die Verwaltung und Verpachtung der permanenten Rennstrecke „Österreichring“. Die Prüfung umfasste grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2022, es wurden aber auch Zeiträume davor und darnach einbezogen, soweit sie für den Prüfungszeitraum relevant waren. Insbesondere wurde auf frühere Zeiträume eingegangen, da die historische Entwicklung hinsichtlich des Vertragswesens für den aktuellen Prüfzeitraum maßgeblich war.

Auf der Rennstrecke wurden bis zum Jahre 2003 Formel-1-Rennen ausgetragen. Um die Rennstrecke auch ohne Formel-1-Rennen wirtschaftlich zu nutzen, wurde ein Umbau zu einer Motorsport- und Flugakademie geplant. Das Projekt scheiterte, und nach jahrelangen Verhandlungen konnte im Jahr 2008 mit Hilfe einer Investorin mit dem Wiederaufbau der Strecke begonnen werden. Diese wurde 2011 unter dem neuen Namen „Red Bull Ring“ wiedereröffnet. 2014 kehrte die Formel-1-Weltmeisterschaft nach elf Jahren Pause auf den „Red Bull Ring“ zurück, und seit 2016 wird auch die Motorrad-Weltmeisterschaft wieder ausgetragen.

Die Gesellschaft pachtet die Strecken von den lokalen Grundstückseigentümern und verpachtet diese gesamt an die Streckenbetreiber-Gesellschaft weiter, fungiert als Mediatorin zwischen Pachtgebern und der Streckenbetreiberin und trägt einen pauschalierten Teil des Erhaltungsaufwandes für die Strecke.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass im Jahr 2017 sowohl für den jährlichen Erhaltungsaufwand als auch für die Weiterverrechnung der Pachtkosten an die Streckenbetreiberin die Verträge dahingehend angepasst werden konnten, dass der finanzielle Aufwand für die öffentliche Hand reduziert und mit jährlich fixierten pauschalen Kosten planbarer gemacht wurde.

Im Bereich des Dienstvertrages des Geschäftsführers empfiehlt der Landesrechnungshof im Zuge der 2024 zu erfolgenden Neubestellung einige Anpassungen, damit diese formal der Vertragsschablonenverordnung des Landes Steiermark entsprechen.

Für die Österreichring Gesellschaft m.b.H. wurden Wirkungsziele und Indikatoren festgelegt, wie z. B. jährliche Veranstaltungen, direkte Arbeitsplätze beim Projekt Spielberg und Nächtigungen im Bezirk Murtal. Die Entwicklungen der Werte der Indikatoren – unter Ausklammerung der Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie – belegen die positive Entwicklung der Rennstrecke insbesondere auf die touristische Belebung der Region.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die Österreichring Gesellschaft m.b.H.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl.
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1. Z. 2. und 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2019 bis 2022. Auf frühere oder aktuelle Zeiträume wurde im Anlassfall Bezug genommen. Insbesondere wurde auf frühere Zeiträume eingegangen, da die historische Entwicklung hinsichtlich des Vertragswesens für den aktuellen Prüfzeitraum maßgeblich ist.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen von Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. VORBERICHT DES LANDESRECHNUNGSHOFES

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. wurde im Jahr 1996 durch den Landesrechnungshof überprüft.

Der Prüftitel lautete: „Überprüfung der Österreichring Gesellschaft m. b. H.“ (Geschäftszahl LRH 20 O 2 - 1995/10). Gegenstand bzw. Zweck der stichprobenartigen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der Gebarung bzw. die betriebswirtschaftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 1992 bis 1995.

Per Ende 1993 war die Österreichring Gesellschaft m.b.H. überschuldet. Ebenfalls bestanden offene Landesdarlehen, die weder getilgt wurden, noch wurden von Seiten des Landes Steiermark Zinsen verrechnet. Zusätzlich ergaben sich in den Jahren 1991 bis 1994 Jahresfehlbeträge zwischen € 0,40 Mio. und € 0,48 Mio. bei gleichzeitigen Umsätzen zwischen € 1,09 Mio. und € 1,57 Mio. Seit 1971 gab es überwiegend Verlustjahre (sieben Jahre mit Gewinnen und 17 Jahre mit Verlusten), wobei die kumulierten Verluste mit € 2,86 Mio. die kumulierten Gewinne mit € 0,52 Mio. bei weitem übertrafen. Im Vorbericht wurde auch auf die 1995 stattgefundene Projektkontrolle „Österreichring-Neu“ verwiesen.

Bei der gegenständlichen aktuellen Prüfung bestanden keine Landesdarlehen mehr und auch keine Bankverbindlichkeiten. Eine Überschuldung lag nicht vor. Die Feststellungen des Berichtes aus dem Jahr 1996 waren auf die aktuelle Prüfung demnach nicht mehr anwendbar.

2.1 Historie des „Red Bull Rings“

1964 wurde in Österreich erstmals der „Große Preis von Österreich“ in Zeltweg auf einer temporären Rennstrecke am Gelände des Fliegerhorstes veranstaltet. Weitere Formel-1-Rennen fanden nicht statt, da sich die temporäre Strecke als zu schmal und uneben erwiesen hatte. Um weiterhin Formel-1-Rennen austragen zu können, wurde eine permanente Rennstrecke in der Umgebung geplant.

1969 wurde am Gelände des heutigen „Red Bull Rings“ die erste permanente Rennstrecke Österreichs – mit dem Namen „Österreichring“ – eröffnet. Er hatte eine Länge von 5,9 km.

Schon ein Jahr später, im Jahr 1970, fand mit dem „Großen Preis von Österreich“ wieder ein Formel-1-Rennen auf dem „Österreichring“ statt. 1977 erfolgte nach einem schweren Unfall der Einbau einer Schikane, um die Rennstrecke zu entschärfen.

Bis in das Jahr 1987 blieb der „Große Preis von Österreich“ im Formel-1-Weltmeisterschaftskalender. Nach zwei Massenkollisionen beim Start des Rennens 1987 wurde die Veranstaltung aus dem jährlichen Formel-1-Kalender genommen.

Nach einer langen politischen Entscheidungsfindung wurde die Strecke in den Jahren 1995 und 1996 massiv umgebaut und dabei wesentlich verkürzt. Sie entsprach nun den damals geltenden neuesten Sicherheitsvorschriften und hatte nur mehr eine Länge von 4,3 km im Gegensatz zur ursprünglichen Streckenführung mit 5,9 km. Von 1997 bis einschließlich 2003 fanden wieder Formel-1-Rennen auf der nunmehr als „A1 Ring“ bezeichneten Strecke statt. In den Jahren 1996 und 1997 fanden auch Rennen der Motorrad-Weltmeisterschaft, die zuvor bis einschließlich 1994 am Salzburgring ausgetragen wurden, am „A1 Ring“ statt. Es konnte schlussendlich mit der Formel-1-Vermarktungsgesellschaft keine weitere Vertragsverlängerung erzielt werden, somit war der Formel-1-Grand-Prix 2003 der vorerst letzte in Österreich.

Nach dem Ende der Formel-1-Rennen im Jahr 2003 sollte die Strecke in Kooperation mit einer Investorin zu einer Motorsport- und Flugakademie umgebaut werden. Inkludiert war in dem Konzept die Errichtung einer Offroad-Strecke. Das Projekt wurde per 1. Juni 2004 mittels Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bescheid (UVP-Bescheid) der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt. Zudem wurde mit den Abbrucharbeiten der alten Rennstrecke begonnen. Dadurch war diese nicht mehr benutzbar, womit auch die zuvor bestehende Betriebsgenehmigung erlosch. Der Umweltsenat hob am 3. Dezember 2004 den UVP-Bescheid auf Grund von Verfahrensfehlern auf. Damit war das Projekt in seiner geplanten Form gescheitert.

Nun wurde 2005 eine Wiederbelebung als Rennstrecke geplant und ein neues Projekt zur UVP-Prüfung eingereicht. Dazu wurden mehrere private Investoren gesucht, und 2007 erfolgte eine Genehmigung des neuen Projektes mittels neuerlichen UVP-Bescheides. Ein Umbau war 2007 geplant. Nach dem Ausstieg eines Investors wurde der Baubeginn jedoch abgesagt.

2008 wurde mit einer Investorin der Wiederaufbau der Rennstrecke vereinbart. Die Rennstrecke erhielt den neuen Namen „Red Bull Ring“. Die Strecke wurde wiedererrichtet und 2011 eröffnet.

2014 kehrte die Formel-1 Weltmeisterschaft abermals nach elf Jahren auf den „Red Bull Ring“ zurück. Durch die zweimalige Verlängerung der Verträge mit der Formel-1-Vermarktungsgesellschaft ist die jährliche Austragung des „Großen Preises von Österreich“ bis zumindest 2030 anberaumt.

2016 kehrte auch die Motorrad-Weltmeisterschaft nach 19 Jahren wieder zurück, und seitdem wird auch in diesem Motorsportbereich der „Große Preis von Österreich“ ausgetragen.

2022 wurde für die Motorrad-Weltmeisterschaft eine neue Schikane errichtet, während die Formel-1-Rennen weiterhin auf der ursprünglichen Strecke des „Red Bull Rings“ stattfinden.

3. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. wurde am 26. März 1971 mit Sitz in Spielberg gegründet. Das Stammkapital betrug ATS 1.000.000 (€ 72.672,83) und wurde voll einbezahlt. Das Land Steiermark war Mehrheitseigentümer.

Es handelt sich bei der Österreichring Gesellschaft m.b.H. seit ihrer Gründung um eine kleine Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch.

Gesellschafter bei der Gründung waren:

Gesellschafter (1971 bis 1997)	Stammeinlage	Anteil
Land Steiermark	ATS 510.000 (€ 37.063,15)	51 %
Steiermärkischer Motorsportclub Knittelfeld	ATS 250.000 (€ 18.168,21)	25 %
Raiffeisenzentralkassa	ATS 150.000 (€ 10.900,93)	15 %
Gemeinde Spielberg	ATS 30.000 (€ 2.180,19)	3 %
Stadtgemeinde Knittelfeld	ATS 20.000 (€ 1.453,46)	2 %
Stadtgemeinde Zeltweg	ATS 20.000 (€ 1.453,46)	2 %
ARBÖ Zeltweg	ATS 10.000 (€ 726,73)	1 %
Gemeinde Flatschach	ATS 10.000 (€ 726,73)	1 %
Stammkapital	ATS 1.000.000 (€ 72.672,83)	100 %

Tab.: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 1997 wurde der Sitz der Gesellschaft von Spielberg nach Graz verlegt. Das Land Steiermark übernahm damals auch die Anteile aller Mitgesellschafter (Eintragung im Firmenbuch 13. September 1997) und ist seitdem zu 100 % Alleingesellschafter.

Im Jahr 1998 wurde der Gesellschaftsvertrag neu gefasst und an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Per Generalversammlungsbeschluss vom 17. September 2003 wurde das Stammkapital um € 327,17 auf € 73.000 erhöht (Rundung durch die Umstellung auf Euro).

Die aktuelle Gesellschafterstruktur der Österreichring Gesellschaft m.b.H. stellt sich daher wie folgt dar:

Gesellschafter (nach erfolgter Kapitalerhöhung 2003)	Stammeinlage	Anteil
Land Steiermark	€ 73.000	100 %

Tab.: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 2004 wurde von den bisherigen Betreibern eines Fahrsicherheitszentrums die Anteile an der RING-MANAGEMENT Holding GmbH erworben, um das im Jahr 2004 geplante Projekt einer Motorsport- und Flugakademie umsetzen zu können. Nach der Übernahme der Anteile wurden die RING-MANAGEMENT Holding GmbH und deren 100%-Tochter, die Grand Prix Management GmbH, mit der Österreichring Gesellschaft m.b.H. verschmolzen.

3.1 Gegenstand des Unternehmens

Als ursprünglicher Gegenstand der Österreichring Gesellschaft m.b.H. waren im Gesellschaftsvertrag 1977 unter Punkt II. 1. nachstehende Punkte aufgelistet:

- a) der Betrieb und die Verwertung der permanenten Rennstrecke „Österreichring“
- b) die Durchführung aller einschlägigen Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar den Zweck der Gesellschaft zu fördern in der Lage sind, wie insbesondere die Werbung, die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes sowie des Beherbergungsgewerbes
- c) die Beteiligung an gleichartigen Gesellschaften

Im neugefassten Gesellschaftsvertrag 1998 wurde der Gegenstand des Unternehmens neu definiert. So werden unter Punkt Zweitens folgende Punkte aufgelistet:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb, die Verwaltung und Verpachtung der permanenten Rennstrecke „Österreichring“.
2. Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Handlungen und Geschäften, die der österreichischen Gewerbeordnung unterliegen, und Maßnahmen berechtigt, insbesondere zum Erwerb, zur Beteiligung oder Gründung von Unternehmen bzw. Anlagen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig bzw. nützlich erscheinen.

Im Budget 2019/20 des Landes Steiermark wurde im Band II Wirkungsorientierung unter dem Globalbudget „Österreichring“ folgende wesentliche Aufgabe für die Österreichring Gesellschaft m.b.H. definiert:

„Die Österreichring GmbH als 100 %-Landesgesellschaft leistet durch die finanzielle Unterstützung der laufenden Instandhaltung und Instandsetzung des regionalen Leitprojekts „Red Bull Ring“ sowie durch die Sicherung der für den Ring-Betrieb notwendigen Grundstücke einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung und Attraktivierung der Region Aichfeld und des Bezirks Murtal.“

3.2 Organe

Gemäß GmbH-Gesetz sind für die Gesellschaft zwei Organe zwingend vorgeschrieben, nämlich der Geschäftsführer (§ 15) und die Generalversammlung (§ 34). Die Gesellschaft erfüllte nicht die Größenkriterien gemäß § 29 Abs. 1 GmbH-Gesetz, womit keine Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrates bestand.

Auch der Gesellschaftsvertrag sieht – entsprechend zu den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes – nur die Geschäftsführung und die Generalversammlung als Organe vor. Auf die fakultative Bestellung eines Aufsichtsrates wurde somit verzichtet.

3.2.1 Geschäftsführung

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. ist gemäß Gesellschaftsvertrag von einem, zwei oder mehreren Geschäftsführern zu leiten. Im Prüfzeitraum gab es mit Herrn DI Dr. Bernhard Obermaier einen Alleingeschäftsführer. Dieser ist seit 1. Oktober 2019 in dieser Funktion tätig. Ein entsprechender Anstellungsvertrag wurde am 4. Oktober 2019 für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Das Dienstverhältnis endet somit automatisch am 30. September 2024. Die Tätigkeit umfasst laut Dienstvertrag auch die Geschäftsführung des Tochterunternehmens, die Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH (in Kapitel 3.3 näher erläutert), sowie Mediationstätigkeiten rund um das Projekt Spielberg.

Zur erweiterten Geschäftsleitung zählt mit Frau Mag. Doris Schweiggel eine Prokuristin, welche die Gesellschaft seit 1. Oktober 2019 selbstständig vertritt. Zuvor war Frau Mag. Schweiggel von 16. Dezember 2015 bis 30. September 2019 Geschäftsführerin der Gesellschaft.

Der Dienstvertrag des Geschäftsführers enthält keine Valorisierung. Bei der 2024 erforderlichen Neuausschreibung des Geschäftsführers ist daher von einer Kostensteigerung auszugehen, da beginnend mit dem Jahr 2021 die Inflationsraten in Österreich sprunghaft anstiegen. Ebenso enthält der Dienstvertrag der Prokuristin keine Valorisierungsvereinbarung.

Auf den Lohnkonten finden sich für die Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse für den Geschäftsführer ein angenommenes (Soll-)Stundenausmaß in Höhe von 15 Arbeitsstunden pro Woche und für die Prokuristin ein Ausmaß in Höhe von fünf Wochenstunden.

Rechnet man die Bezüge auf eine Vollzeitbeschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden um, ergibt sich für die Prokuristin ein um 30,4 % höheres Vollzeitgehalt als für den Geschäftsführer.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich auf Basis der nominellen Wochenstunden für die Prokuristin ein rechnerisches Vollzeitgehalt ergibt, welches um 30,4 % über dem des funktionell höhergestellten Geschäftsführers liegt.

Sowohl für den Geschäftsführer als auch die Prokuristin ist gemäß den Dienstverträgen keine Aufzeichnung der Arbeitszeit vorgesehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 8 Arbeitszeitgesetz bzw. § 1 Abs. 2 Z. 5 Arbeitsruhegesetz ist dies bei leitenden Angestellten möglich, die über selbstständige Entscheidungsbefugnis verfügen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Geschäftsführer und für die Prokuristin keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden.

Angesichts der geringen Unternehmensgröße, der Funktionsaufteilung und des oben erwähnten deutlich höheren Wochenstundenausmaßes des Geschäftsführers erscheint das Ausmaß der maßgeblichen selbstständigen Entscheidungsbefugnis der Prokuristin eingeschränkt. Nach Angabe des Geschäftsführers und der Prokuristin nimmt einer mündlichen Vereinbarung zufolge derzeit der Geschäftsführer die Außenvertretung wahr; interne Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt aus Gründen der Transparenz, für die Stelle der Prokuristin eine Arbeitszeitaufzeichnung und eine entsprechende Leistungserfassung zu implementieren. Auf Basis derer sollte diese Stelle, insbesondere die Entlohnung, regelmäßig evaluiert werden.

Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:

Seitens der beteiligungsverwaltenden Abteilung hat diesbezüglich ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Österreichring GmbH stattgefunden. Dabei wurde Übereinkunft erzielt, dass zukünftig Arbeitszeitaufzeichnungen erfolgen, obwohl das für leitende Angestellte nicht üblich ist.

Der Dienstvertrag des Geschäftsführers unterliegt der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung, welcher dieser grundsätzlich entspricht.

Der Landesrechnungshof stellte hierbei folgende Abweichungen fest:

Gemäß § 2 Abs. 3 Punkt 1 b) der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung ist für eine Kündigung aus anderen wichtigen Gründen eine solche unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres durch das Unternehmen vorzusehen. Diese Bestimmung fehlt im vorliegenden Dienstvertrag.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Dienstvertrag des Geschäftsführers keine Kündigungsmöglichkeit aus wichtigen Gründen gemäß der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung vereinbart wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Bestellung des nächsten Geschäftsführers die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigen Gründen gemäß Steiermärkischer Vertragsschablonenverordnung in Form einer Kündigungsvereinbarung in den Dienstvertrag aufzunehmen.

Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:

Angemerkt wird, dass neben den vertraglichen Bestimmungen des Dienstvertrages natürlich auch die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes gelten. Dort ist die Kündigung aus wichtigem Grund in den § 25f des AngG geregelt. Bei der Erstellung des nächsten GF-Dienstvertrages wird auch dieser Punkt in den Vertrag aufgenommen werden.

Im Dienstvertrag wird unter Punkt 10 auf Kündigungsfristen gemäß § 20 Abs. 23 Angestelltengesetz verwiesen; demnach ist eine Kündigungsmöglichkeit zu jedem Fünfzehnten und Letzten eines Kalendermonats vorgesehen. Gemäß § 1 Angestelltengesetz ist dies aber nur bei Dienstverhältnissen ohne Zeitbestimmung möglich.

Der Abschluss einer Kündigungsvereinbarung, die insbesondere auch für den Dienstnehmer eine Kündigungsmöglichkeit in angemessener Frist vorsieht, ist möglich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im vorliegenden Dienstvertrag des Geschäftsführers beiderseitige Kündigungsfristen gemäß Angestelltengesetz vereinbart wurden, die für befristete Verträge an sich nicht anzuwenden sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Punkt 10 des Dienstvertrages bei der Bestellung des nächsten Geschäftsführers zu adaptieren.

Gemäß § 2 Abs. 3 Punkt 10 der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung ist zu vereinbaren, dass Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen der Zustimmung des Unternehmens bedürfen. Diese Bestimmung fehlt im vorliegenden Dienstvertrag.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im vorliegenden Dienstvertrag des Geschäftsführers die gemäß der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung vorgesehenen Zustimmungspflichten zu Beteiligungen an anderen Unternehmungen und zu Nebenbeschäftigungen fehlen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Bestellung des nächsten Geschäftsführers eine Zustimmungspflicht zu Beteiligungen an anderen Unternehmungen und zu Nebenbeschäftigungen zu implementieren.

Gemäß § 2 Abs. 3 Punkt 16 der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung ist eine zeitlich unbegrenzte und über die Dauer des Anstellungsverhältnisses bestehende Verschwiegenheitsverpflichtung im Dienstvertrag vorzusehen. Im Dienstvertrag ist zwar unter „Sonstige Bestimmungen“ eine Geheimhaltungspflicht vereinbart; es fehlt jedoch der explizite Hinweis, dass sich diese auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses unbefristet fortsetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im vorliegenden Dienstvertrag des Geschäftsführers die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht explizit auch über die

Dauer des Anstellungsverhältnisses hinaus vereinbart wurde, wie dies gemäß der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung vorzusehen ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verschwiegenheitsverpflichtung bei der Bestellung des nächsten Geschäftsführers insofern zu adaptieren, dass diese den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entspricht.

Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:

Die Abteilung 12 teilt dazu mit, dass die Anregungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes betreffend vertragliche Klauseln bei der Ausformulierung des nächsten GF-Dienstvertrages einfließen werden. Angemerkt wird, dass es sich bei dieser Tätigkeit als Geschäftsführer um eine Nebentätigkeit handelt.

3.2.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das allgemeine Willensbildungsorgan der GmbH. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der Gesellschafter zusammen. Gemäß § 36 des GmbH-Gesetzes muss diese zumindest einmal jährlich von der Geschäftsführung in Form einer ordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Darüber hinaus sind auch außerordentliche Generalversammlungen möglich bzw. in bestimmten Gründen zwingend erforderlich. Die Gründe dafür sind im GmbH-Gesetz unter § 36 Abs. 2 und § 37 geregelt. Im Gesellschaftsvertrag ist dazu unter Punkt Siebtens festgehalten, dass eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen ist, „wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert“.

Gesellschafterbeschlüsse fanden im Wege einer Umlaufbeschlussfassung gemäß § 34 GmbH-Gesetz statt. Die Vertretung des Eigentümers erfolgte im Prüfzeitraum direkt durch die zuständige politische Referentin Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschlüsse über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers jeweils mittels Umlaufbeschlüssen ordnungsgemäß gefasst wurden.

3.3 Beteiligung – Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH

Nach dem 2004 gescheiterten Projekt einer Motorsport- und Flugakademie wurde die Wiederbelebung der Renn- bzw. Teststrecke als neues Projekt geplant und im Zuge dessen im Jahr 2005 die Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH von privaten Investoren und den Stadtwerken Judenburg gegründet. Diese Gesellschaft reichte somit ein neues Rennstrecken-Projekt zur UVP ein. Mit Bescheid vom 12. September 2007 wurde das Projekt „Spielberg NEU“ von der UVP-Behörde genehmigt.

Im Jahr 2008 erwarb die Österreichring Gesellschaft m.b.H. im Zuge des Abschlusses des Vertrages mit der Streckenbetreiberin alle Anteile an der Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH. DI Dr. Bernhard Obermaier nahm ab 1. Oktober 2019 die Geschäftsführung für beide Gesellschaften wahr.

Die Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH hatte im Prüfzeitraum zwar keine nennenswerten operativen Tätigkeiten; deren Weiterbestand ist jedoch insofern geboten, als sich der UVP-Bescheid auf diese Gesellschaft bezieht.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zu prüfen, ob eine Übertragung des UVP-Bescheides auf die Österreichring Gesellschaft m.b.H. bzw. eine neue Ausfertigung eines UVP-Bescheides auf diese möglich ist. Durch eine Liquidation der Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH bzw. eine Veräußerung des GmbH-Mantels könnten deren zwingende laufende Kosten (Rechnungswesen, Jahresabschlusserstellung, Firmenbuchgebühren) eingespart werden.

Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:

Es wird angemerkt, dass der UVP-Bescheid auf das Projekt „Vorhaben Spielberg NEU“ lautet. Der Bescheid wird von der Projekt Spielberg GmbH & Co KG konsumiert. Eine allfällige Liquidation der Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH wird geprüft.

4. ORGANISATION UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFT

4.1 Organisation

Neben der erweiterten Geschäftsführung ist eine Mitarbeiterin im Ausmaß von 15 Wochenstunden angestellt, der Organisations-, Buchhaltungs- und Assistenz Tätigkeiten obliegen. Insgesamt sind somit drei Personen bei der Österreichring Gesellschaft m.b.H. beschäftigt.

Die Aufgaben der Dienstnehmer sind gemäß dem von der Gesellschaft übermittelten Organigramm in vier Bereiche gegliedert:

- Pachtgeber/-verträge
- Streckenbetreiberin
- Kontakt mit dem Gesellschafter Land Steiermark
- administrative Aufgaben

Der Aufgabenbereich „Pachtgeber/-verträge“ umfasst den Kontakt und anlassbezogene Besprechungen mit den Pachtgebern, die Mediationstätigkeit zwischen diesen und der Streckenbetreiberin sowie das Achten auf die Einhaltung der vertraglichen Pflichten wie z. B. die Erhaltung der Wasserversorgungsanlage auf einer Pachtfläche und die Bezahlung der Pachtzinsen an die Pachtgeber.

Der Bereich „Streckenbetreiber“ umfasst den ständigen Kontakt und Besprechungen mit der Streckenbetreiberin, die Abrechnung des Pachtzinses auf Basis des Unterpachtvertrages mit diesem, Mediationstätigkeiten im Falle von Beschwerden und die Abrechnung des jährlichen Erhaltungsaufwandes.

Der Kontakt mit dem Land Steiermark, konkret mit der zuständigen Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (A12), ist ein weiterer Aufgabenbereich. Dieser umfasst die vierteljährliche Erstellung von Quartalsberichten, die jährliche Budgetplanung, die Mitwirkung bei der Evaluierung der Wirkungsziele und Budget- und Planungsgespräche.

Im Bereich „Administrative Aufgaben“ sind unter anderem die Zahlungsfreigabe, die Kontrolle des Monatsberichtes und die Personalführung enthalten.

Der Geschäftsführer und die Prokuristin teilen sich die obengenannten Aufgaben, wobei der Prokuristin in vielen Bereichen eine unterstützende Tätigkeit obliegt. Aufgrund ihrer Qualifikation ist sie insbesondere für die Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft zuständig.

Im Zuge der Prüfung wurde dem Landesrechnungshof eine Beschreibung der Betriebsorganisation übermittelt.

In der Beschreibung der Betriebsorganisation fehlte eine Vertretungsregelung. Per 5. Oktober 2023 wurde die Beschreibung der Betriebsorganisation – nach einem Hinweis durch den Landesrechnungshof – entsprechend adaptiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich in der Beschreibung der Betriebsorganisation keine Vertretungsregelung befand. Dieser Umstand wurde bereits im Rahmen der Prüfung durch eine Neufassung behoben.

4.2 Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Um den Betrieb der Rennstrecke zu gewährleisten, schloss die Österreichring Gesellschaft m.b.H. sowohl mit den entsprechenden Grundstückseigentümern (Pachtgebern) als auch mit der Investorin bzw. der Streckenbetreiberin-Gesellschaft – teilweise unter Einbeziehung des Landes Steiermark – entsprechende Verträge und Vereinbarungen ab. Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. übernahm bzw. nimmt daher insofern eine Vermittlerinnenrolle ein, als sie die entsprechenden Liegenschaften pachtete und diese an die Streckenbetreiberin unterverpachtet.

Die Investorin ist in diesem Fall jenes Unternehmen, welches im Jahr 2003 der Österreichring Gesellschaft m.b.H. und dem Land Steiermark die Grundsatzvereinbarung bezüglich der Investition in das Gelände (siehe unten) abschloss. Die Investorin gründete in der Folge eine neue Gesellschaft, die fortan als Streckenbetreiberin fungierte und die Grundstücke von der Österreichring Gesellschaft m.b.H. pachtete.

Nachfolgend gibt der Landesrechnungshof zum besseren Verständnis einen Überblick über die wesentlichen Verträge und Vereinbarungen in chronologischer Reihenfolge; im Detail werden diese in Kapitel 4.2.1 erläutert.

- **2003:** Grundsatzvereinbarung zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H., dem Land Steiermark und einer Investorin bezüglich der Errichtung einer Motorsport-Akademie. Zudem sah der Vertrag ebenfalls die Veranstaltung von Formel-1-Rennen im Zeitraum 2004 bis 2006 vor, wozu es jedenfalls in diesem Zeitraum nicht kam.
- **2003:** Unterpachtvertrag zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. und der Streckenbetreiberin basierend auf der Grundsatzvereinbarung
- **2008:** Vereinbarung (Adaptierung der 2003 abgeschlossenen Vereinbarungen) zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H., dem Land Steiermark und der Streckenbetreiberin bezüglich der Wiedererrichtung der Rennstrecke durch die Streckenbetreiberin, die auch alle Investitionen tätigen wird.

- **2019 bis 2020:** Abschluss von 13 Pachtverträgen zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. und den einzelnen Liegenschaftseigentümern (Pachtgebern) zur Realisierung des neuen Rennstreckenprojektes. In diesen Verträgen war ursprünglich eine Valorisierung mit dem halben Verbraucherpreisindex (VPI) vorgesehen.
- **2017:** Vereinbarung zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. und dem Land Steiermark mit der Streckenbetreiberin über eine Neufestsetzung des Pachtzinses betreffend den 2003 abgeschlossenen und 2008 adaptierten Unterpachtvertrag.
- **2017:** Vereinbarung zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. und dem Land Steiermark mit der Streckenbetreiberin über eine Neuregelung der Bezahlung der Erhaltungskosten betreffend den 2003 abgeschlossenen und 2008 adaptierten Unterpachtvertrag.
- **2021 bis 2023:** Änderung der Pachtverträge zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. und den einzelnen Pachtgebern betreffend die Valorisierung, welche künftig mit dem vollen VPI erfolgen soll.

4.2.1 Pachtverträge

In den Jahren 2008 bis 2010 wurden mit 13 Liegenschaftseigentümern (Bestandsgebern) neue Pachtverträge für die Fläche der Rennstrecke abgeschlossen, um das im Jahr 2008 vereinbarte Projekt einer neuen Rennstrecke realisieren zu können. Darüber hinaus bestanden vier alte Pachtverträge aus den 90er-Jahren.

Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, verzichteten die Bestandsgeber jeweils auf eine Kündigung bis zum 31. Dezember 2067. Als Kündigungsfrist danach wurde ein Jahr vereinbart, jeweils kündbar zum Jahresende. Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. bedingte sich hingegen ein jederzeitiges Kündigungsrecht aus, und zwar ebenfalls auf ein Jahr jeweils zum Jahresende.

Die Valorisierung erfolgte ursprünglich mit dem halben VPI auf Basis Jänner 2006.

Zusätzlich waren zwei Klauseln vereinbart, die einerseits bei einer übermäßigen Wertsteigerung der Grundstücke sowie andererseits bei einer Vergrößerung des Projektumfanges über € 100 Mio. hinaus zur Anwendung kommen sollten. In letzterem Fall wäre ohne Berücksichtigung der Inflation für je € 100 Mio. Projektumfang das Bestandsentgelt um 15 % zu erhöhen gewesen. Durch diese Klauseln entstand der Österreichring Gesellschaft m.b.H. ein finanzielles Risiko.

Um Risiken, insbesondere auch ein allfälliges Klagsrisiko, zu minimieren, erzielte die Österreichring Gesellschaft m.b.H. mit allen Bestandsgebern eine Einigung insofern, als der Pachtzins künftig mit dem vollen VPI angepasst werden sollte, alle anderen Ansprüche – insbesondere die im Raum stehende Wertsteigerung der Grundstücke – hingegen hinfällig werden. Diese Neuverhandlungen wurden im April 2023 mit der Unterfertigung des letzten Pachtgebers abgeschlossen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof mit allen relevanten Pächtern eine Einigung über die zukünftige Valorisierung der Pachtverträge vorlag und ein gewisses finanzielles Risiko ausgeräumt werden konnte.

In den Pachtverträgen ist festgehalten, dass im Falle einer Kündigung des Pachtvertrages auf Kosten der Österreichring Gesellschaft m.b.H. eine Rekultivierung des Geländes als land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzfläche zu erfolgen hat, sofern dies vom Pachtgeber gefordert wird. Verzichtet er hingegen auf dieses Recht, gehen Auf- und etwaige Einbauten auf den jeweiligen Pachtgeber entschädigungslos über.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass eine allfällige Rekultivierung des Geländes einen enormen finanziellen Aufwand für die Österreichring Gesellschaft m.b.H. darstellt.

Um die eingegangenen Rekultivierungsverpflichtungen in den Jahresabschlüssen darzustellen, wurde daher eine entsprechende Rückstellung gebildet (siehe dazu Kapitel 5.1.2).

4.2.2 Verträge mit der Investorin und der Streckenbetreiberin

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. hatte die Flächen im Bereich der Rennstrecke bereits gepachtet und danach, im Jahr 2003, einen Unterpachtvertrag für das ursprüngliche Projekt einer Motorsport- und Flugakademie mit der damals „zukünftigen“ Streckenbetreiberin abgeschlossen.

Die Kündigungsfrist für den Pachtnehmer betrug sechs Monate zum jeweiligen Monatsende und konnte erstmals zum 30. September 2006 erfolgen. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, verzichtete die Österreichring Gesellschaft m.b.H. auf eine Kündigung bis zum 31. Dezember 2067, was auch dem Kündigungsverzicht der oben erläuterten Pachtverträge entspricht.

Die Kündigungsfrist der Streckenbetreiberin ist mit nur sechs Monaten relativ kurz und differiert zu den Kündigungsfristen, welche die Österreichring Gesellschaft m.b.H. in ihren Pachtverträgen vereinbarte. Die Kündigungsfrist der Österreichring Gesellschaft m.b.H. beträgt zwölf Monate jeweils zum Jahresende, die der Streckenbetreiberin hingegen nur sechs Monate zum jeweiligen Monatsende. Es ist daher im Extremfall möglich, dass die Streckenbetreiberin den Unterpachtvertrag im Jänner eines Jahres per Ende Juli desselben Jahres kündigt und die Österreichring Gesellschaft m.b.H. ihrerseits die entsprechenden Pachtverträge erst per Dezember des darauffolgenden Jahres kündigen kann. Dadurch besteht das Risiko einer Pachtzahlung durch die Österreichring Gesellschaft m.b.H. von bis zu 17 Monaten ohne entsprechende Einnahmen aus der Unterverpachtung.

Für die nächsten Jahre besteht hingegen dieses Risiko nicht, da am 15. März 2023 von Seiten der Streckenbetreiberin bekanntgegeben wurde, dass der „Red Bull Ring“ bis 2027 Teil der Formel-1-Weltmeisterschaft bleibt. Am 2. Juli 2023 wurde wiederum von Seiten der Streckenbetreiberin bekanntgegeben, dass die Formel-1-Verträge abermals verlängert wurden und der „Red Bull Ring“ somit bis 2030 im jährlichen Formel-1-Kalender als Rennstrecke bleibt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kündigungsfrist des Unterpachtvertrages nicht den Kündigungsfristen der zu Grunde liegenden Pachtverträge entspricht, wodurch bei der Gesellschaft ein entsprechendes Kostenrisiko entsteht.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei Verhandlungen über zukünftige Anpassungen des Unterpachtvertrages eine kongruente Kündigungsfrist im Sinne der entsprechenden Pachtverträge anzustreben.

Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird bei zukünftigen Vertragsanpassungen umgesetzt.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Austragung der Formel 1 am „Red Bull Ring“ vorerst bis 2030 garantiert ist. Auch wenn die Rennstrecke über die Formel 1 hinaus anderweitig genutzt wird, wäre ein Aufrechterhalten der Formel 1 über den Zeitraum 2030 aus Gründen des Marketings, der Wirtschaftlichkeit und generell der Belebung der Region erstrebenswert.

Bestandszins

Im Jahr 2003 wurde eine Grundsatzvereinbarung mit einer Investorin abgeschlossen, der die Errichtung einer Motorsportakademie sowie den Betrieb als Rennstrecke vorsah. Auf Basis dieser Grundsatzvereinbarung wurde ein Unterpachtvertrag mit der Streckenbetreiberin (eine Gesellschaft aus dem Umfeld der Investorin) abgeschlossen. Das Projekt scheiterte allerdings letztlich Ende 2004 durch die Aufhebung des entsprechenden UVP-Bescheides.

Der im Jahr 2003 zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. und der Streckenbetreiberin abgeschlossene Unterpachtvertrag sah einen jährlichen Pachtzins in Höhe von € 218.000 vor. Zusätzlich wurden eine 1%ige jährliche Gewinnbeteiligung, die zumindest € 21.800 betragen soll, und eine Wertsicherung auf Basis des VPI 1996 vereinbart.

Für das Nachfolgeprojekt „Wiedererrichtung und Betrieb der Rennstrecke“ wurde 2005 die Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH gegründet, welche hierfür im Jahr 2007 einen gültigen UVP-Bescheid bekam. Zur Realisierung des Projektes wurde im Jahr 2008 eine ergänzende Vereinbarung zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H., dem Land Steiermark sowie der Streckenbetreiberin abgeschlossen. In dieser ergänzenden Vereinbarung wird festgehalten, dass die Investitionen für Wiedererrichtung und Adaptierung der Rennstrecke durch die Streckenbetreiberin erfolgen und das Land Steiermark eine Förderung dieser Anfangsinvestitionen gewährt.

Da im Zuge der Adaptierung des Projektes in den Jahren 2008 bis 2009 neue Pachtverträge mit 13 Bestandsgebern abgeschlossen werden mussten – einerseits wurden mehr Flächen benötigt und andererseits änderte sich die Nutzung, führte dies zu einer erheblichen Steigerung der Pachtkosten für die Österreichring Gesellschaft m.b.H.

Deswegen kam es zu erheblichen Differenzen zwischen den Erlösen inklusive Gewinnbeteiligung aus dem Unterpachtvertrag mit der Streckenbetreiberin und den Pachtaufwendungen, welche die Österreichring Gesellschaft m.b.H. zu tragen hatte.

Im Jahr 2017 betrug die Differenz bereits € 356.283,94, da die Österreichring Gesellschaft m.b.H. Pachtaufwendungen und sonstige Aufwendungen an die Grundeigentümer von netto € 659.578,01 zu zahlen hatte und ihrerseits nur Pachterlöse inklusive der Gewinnbeteiligung von netto € 303.294,07 lukrierte.

Nach längeren Verhandlungen wurde daher im Jahr 2017 eine Vereinbarung über die Neufestsetzung des Pachtzinses zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H., dem Land Steiermark sowie der Streckenbetreiberin abgeschlossen.

Die Vertragsparteien kamen überein, dass in Hinkunft eine vollständige Weiterverrechnung der von der Österreichring Gesellschaft m.b.H. zu tragenden Pachtzinse erfolgen sollte, um diese Differenz zu neutralisieren. Im Prinzip wurde jener Zustand hergestellt, welcher bei der Konzeption des ursprünglichen Projektes einer Motorsportakademie im Jahr 2003 angedacht war.

Der neue Pachtzins wurde mit jenem Betrag angesetzt, welcher dem 2017 durch die Österreichring Gesellschaft m.b.H. zu tragenden Pacht- und sonstigen Aufwendungsbetrag an die Bestandsgeber entsprach (€ 659.578,01). Als Wertsicherung wurde die damals in den Pachtverträgen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. vorgesehene halbe Abgeltung des VPI vorgesehen. Zudem wurde festgehalten, dass – wenn die in den Pachtverträgen vorgesehene Anpassung der Bestandszinsen bei einer übermäßigen Wertsteigerung der Grundstücke in der Umgebung der Rennstrecke schlagend wird und wenn die Liegenschaftseigentümer eine Wertsicherung auf einer anderen Basis als dem halben VPI „erzwingen“ – diese Differenz auch von der Streckenbetreiberin übernommen wird.

Da es im Bereich der Pachtverträge Rechtsunsicherheiten bezüglich der Wertsteigerung der Grundstücke bzw. Erhöhung des Pachtzinses durch die Ausweitung des Projektes gab, konnte – wie bereits erläutert – mit allen Pachtgebern eine Einigung über die zukünftige Abgeltung des Bestandszinses und dessen Valorisierung erreicht werden. Die adaptierten Vereinbarungen sahen somit eine volle Abgeltung des VPI vor, wodurch auch alle Ansprüche durch im Raum stehende Erhöhungen abgegolten wurden.

Nach Abschluss der letzten Vereinbarung über die Neufestsetzung des Pachtzinses am 4. April 2023 bestätigte die Streckenbetreiberin-Gesellschaft der Österreichring Gesellschaft m.b.H. schriftlich, dass alle adaptierten Pachtverträge der Höhe nach korrekt waren und somit zur Gänze an die Streckenbetreiberin-Gesellschaft weiterverrechnet werden konnten.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass durch die im Jahr 2017 getroffene Neuvereinbarung des Bestandszinses die jährliche finanzielle Mehrbelastung beseitigt wurde und der finanzielle Aufwand der öffentlichen Hand somit reduziert sowie planbarer gemacht wurde.

Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten

Für den Bereich der Instandhaltung gab es im 2003 abgeschlossenen Unterpachtvertrag eine Regelung, die nach Jahren mit oder ohne Formel-1-Grand-Prix auf der Rennstrecke unterschied. Für die Jahre mit Formel-1-Rennen trug die Österreichring Gesellschaft m.b.H. alle Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten, die für eine Aufrechterhaltung als Formel-1-Rennstrecke erforderlich waren.

Für Jahre ohne Formel-1-Rennen wurde eine pauschale Abgeltung der Instandhaltungskosten von der Österreichring Gesellschaft m.b.H. an die Streckenbetreiberin in Höhe von € 1.453.488 vereinbart, welche jeweils für einen Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren betrachtet werden sollte. Es mussten hierzu der Österreichring Gesellschaft m.b.H. die von der Streckenbetreiberin bezahlten Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten nachgewiesen werden. Für den Fall einer Überschreitung dieser vereinbarten Pauschale war von beiden Vertragspartnern eine separate Vereinbarung hinsichtlich der Kostenaufteilung zwischen den Vertragsparteien zu treffen, wobei hierbei laut Vertrag „primär die Österreichring Gesellschaft m.b.H.“ für die Kostentragung verantwortlich war.

In der im Rahmen der Adaptierung des ursprünglichen Projektes abgeschlossenen ergänzenden Vereinbarung unter Beiziehung des Landes Steiermark als Vertragspartner im Jahr 2008 war unter Punkt 4. festgehalten, dass die Österreichring Gesellschaft m.b.H. alle „gerechtfertigten Beträge“, die tatsächlich aufgewendet wurden, zu tragen hatte.

Diese Regelung ermöglichte einen gewissen Interpretationsspielraum hinsichtlich der „gerechtfertigten“ Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten. So musste beurteilt werden, ob die jeweiligen allfälligen Bautätigkeiten direkt Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten waren, um die Strecke, wie in Punkt V.1 des Unterpachtvertrages beschrieben, zur Aufrechterhaltung der Rennstrecke für die Formel 1 (mit entsprechend hohen Anforderungen und oftmals sich schnell ändernden Vorgaben) zu erhalten, oder ob diese als darüber hinausgehende Kosten zu interpretieren waren. So war es strittig, welche Ersatzinvestitionen als „gerechtfertigt“ anzusehen waren.

Nach umfassenden Verhandlungen zwischen der Streckenbetreiberin und der Österreichring Gesellschaft m.b.H. konnte im Jahr 2017 eine Neuregelung der Erhaltungskosten getroffen werden, die sich an dem ursprünglich 2003 vereinbarten Pauschalbetrag in Höhe von € 1.453.488, der entsprechend valorisiert wurde, orientierte. Dieser wurde demnach beginnend mit 1. Jänner 2017 mit € 1.630.000 festgelegt und mit dem VPI wertgesichert.

Zudem verpflichtete sich die Streckenbetreiberin, jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die von ihr vorgenommenen Instandhaltungsarbeiten und Ersatzinvestitionen an die Österreichring Gesellschaft m.b.H. zu übermitteln.

Die entsprechenden Berichte für die Jahre 2019 bis 2023 wurden dem Landesrechnungshof vorgelegt und umfassten jedes Jahr zahlreiche Erneuerungsarbeiten bzw. Kosten für beispielsweise Fangzäune, Leitschienen, Renntechnik, Service Roads (asphaltierte Straßen abseits der Strecke für Einsatz- und Servicekräfte), Kiesbetten, aber auch erforderliche Anpassungen zum Erhalt als Formel-1-Rennstrecke, wie den Einbau einer neuen Schikane oder die Adaptierung der „Kerbs“ (Randsteine, die auf einer Rennstrecke die Fahrbahn vom Grünstreifen oder den Auslaufzonen abtrennen).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorgabe der Übermittlung von Berichten über die umfangreichen Erneuerungs- und Anpassungsarbeiten jeweils jährlich und fristgerecht eingehalten wurde.

Im Jahr 2016 wurde die Strecke neu asphaltiert. Für die Finanzierung der daraus entstandenen Kosten in Höhe von € 8,5 Mio. kamen die Streckenbetreiberin und die Österreichring Gesellschaft m.b.H. überein, dass die Österreichring Gesellschaft m.b.H. eine pauschale Kostenbeteiligung in Höhe von € 2,0 Mio., zahlbar in drei Tranchen, zu übernehmen hatte.

Zudem wurde vereinbart, dass für die Rennstrecke im Falle der Vertragsauflösung kein Investitionskostenersatz oder eine Ablöse seitens der Österreichring Gesellschaft m.b.H. zu leisten ist.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass die im Jahr 2017 getroffene Neuvereinbarung des Erhaltungsaufwandes den finanziellen Aufwand der öffentlichen Hand klar regelt und somit planbar sowie kalkulierbar macht.

5. RECHNUNGSWESEN GEBARUNG

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. bilanziert mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr.

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. ist gemäß den Größenkriterien des § 221 Unternehmensgesetzbuch eine kleine Kapitalgesellschaft. Daraus resultiert gemäß § 268 Unternehmensgesetzbuch keine Pflicht zur jährlichen Abschlussprüfung.

Im gesamten Prüfzeitraum wurden die Jahresabschlüsse der Gesellschaft einer freiwilligen Abschlussprüfung unterzogen.

Im Prüfzeitraum erfolgte Ende 2019 eine Außenprüfung des Finanzamtes Graz-Stadt betreffend die Umsatzsteuer 2016 bis 2018 und die Körperschaftssteuer 2016 bis 2018. Es wurde hierbei lediglich ein Formalfehler festgestellt, der keine Auswirkung auf das Ergebnis hatte.

5.1 Einsichtnahme in die Buchhaltung

Der Landesrechnungshof nahm im Zuge seiner Überprüfung stichprobenartig Einsicht in die Buchhaltung der Österreichring Gesellschaft m.b.H. Die mit dem Rechnungswesen betraute Mitarbeiterin ordnet die Eingangsrechnungen des aktuellen Geschäftsjahres nach einem übersichtlichen Schema und ermöglicht dadurch einen schnellen Zugriff auf diese. Die Eingangsrechnungen werden mit zusätzlichen Belegen (Korrespondenz zum Angebot), sortiert nach Anfangsbuchstaben der Lieferanten, chronologisch abgelegt. Die Bücher der vorangegangenen Geschäftsjahre werden in Aktenordnern in einem ordnungsgemäß geführten Archiv in den Räumlichkeiten der Gesellschaft verwahrt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Buchhaltung der Gesellschaft einen sehr ordentlichen Eindruck erweckt.

5.2 Bilanz

5.2.1 Aktiva

Bilanz [in €]	Aktiva			
	2019	2020	2021	2022
Anlagevermögen	87.398.399	86.278.309	100.321.955	106.001.377
Sachanlagen	2.908.007	2.543.263	2.178.168	1.814.125
Finanzanlagen	84.474.491	83.735.046	98.143.436	104.187.252
Umlaufvermögen	3.938.230	3.858.541	4.555.582	5.128.990
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	16.394	12.081	4.422	2.303
Guthaben bei Kreditinstituten	3.921.836	3.846.460	4.551.161	5.126.687
Rechnungsabgrenzungsposten	11.041	8.281	10.402	7.712
Bilanzsumme	91.347.670	90.145.130	104.887.939	111.138.079

Tab.: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Bilanzsumme stieg im Prüfzeitraum kontinuierlich von € 91,3 Mio. im Jahr 2019 auf € 111,1 Mio. im Jahr 2022.

Rund 95 % der Bilanzsumme entfallen auf das Anlagevermögen, welches sich aus Sachanlagen und Finanzanlagen zusammensetzt. Das Sachanlagevermögen besteht im Wesentlichen aus Einrichtungen auf der Rennstrecke, der Asphaltierung der Boxengasse, diversen Hochwasserschutzbauten und der Westtribüne. Durch die jährliche Absetzung für Abnutzungen reduziert sich der Posten Jahr für Jahr. In den Verträgen mit der Streckenbetreiberin wurde vereinbart, dass alle Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten von der Streckenbetreiberin-Gesellschaft getragen werden und die Österreichring Gesellschaft m.b.H. dafür eine jährliche Erhaltungskostenpauschale zu entrichten hat. Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. wird künftig somit keine Investitionen in die Rennstrecke und die Anlagen tätigen. Dies erklärt den hohen Anlagenabnutzungsgrad¹ von über 66,8 % im Jahr 2022, welcher im Fall dieser Gesellschaft jedoch plausibel und unproblematisch ist.

Den größten Aktivposten der Gesellschaft stellen die Finanzanlagen dar, welche permanent ansteigen. Diese bestehen zum überwiegenden Teil aus Ausleihungen an das Land Steiermark. Die Grundlage für die Bilanzierung dieser Ausleihungen ist die durch diverse Verträge bestätigte Verpflichtung des Landes Steiermark, die Österreichring Gesellschaft m.b.H. mit dem für die Umsetzung des Projektes Spielberg erforderlichen Kapital auszustatten.

¹ Quotient aus der kumulierten Absetzung für Abnutzung dividiert durch die Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens

Die Bedeckung der Rückstellungen für Rekultivierung der Rennstrecke und für die Instandhaltungsverpflichtungen stellen die eingegangenen Verpflichtungen des Landes Steiermark an die Österreichring Gesellschaft m.b.H. dar.

Auch das Umlaufvermögen stieg im Prüfzeitraum jedes Jahr an. Es besteht im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten.

Wie nachstehend erläutert, besteht auf der Passivseite der Bilanz im Jahr 2022 eine Rückstellung in Höhe von € 8,67 Mio. für die Rekultivierung der Rennstrecke. Mit dem Land Steiermark bzw. der A12 als zuständige Abteilung wurde vereinbart, diese Rückstellung (nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gesellschaft) als Guthaben bei Kreditinstituten anzusparen.

Im Jahresabschluss wird hierzu zwischen dem durch den Gesellschafterzuschuss bedeckten und dem nicht bedeckten Teil der Rückstellung für Kultivierung unterschieden. Der bedeckte Teil der Rückstellung wird als Bankguthaben ausgewiesen, der andere Teil als Ausleihung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesellschaft über relativ hohe Guthaben bei Bankinstituten verfügt, um die Rückstellung für Rekultivierung größtenteils zu bedecken. In weiterer Folge ist eine vollständige Guthabenbedeckung dieser Rückstellung geplant.

Durch die Verlängerung der Verträge mit der Formel-1-Vermarktungsgesellschaft bis 2030 (siehe Kapitel 4.2.2) ist eine Schlagendwerdung der Rekultivierungsverpflichtung für die nächsten Jahre ausgeschlossen. Eine Beibehaltung der beschriebenen Strategie würde zu einer jahrelangen Überliquidität der Gesellschaft zumindest bis ins Jahr 2030 führen, während auf der anderen Seite die verzinsten Verbindlichkeiten des Landes Steiermark ansteigen. Durch die stufenweise Erhöhung des Leitzinses durch die Europäische Zentralbank (EZB), welche die gemeinsame Währungsbehörde aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion ist, erhöhen sich auch die Refinanzierungskosten der öffentlichen Hand.

Beginnend mit 21. Juli 2022 wurde bis zum 14. September 2023 in zehn Schritten mit Anpassungen um jeweils 0,25 % bzw. 0,50 % der Leitzins von 0,0 % auf nunmehr 4,5 % erhöht, wodurch auch die Kosten der begebenen Bundesanleihen stiegen. Dies erhöht entsprechend die indirekten Kosten für das Land Steiermark für die Finanzierung von allfälliger Überliquidität in landeseigenen Gesellschaften, konkret in der Österreichring Gesellschaft m.b.H.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine Evaluierung der Strategie der völligen Guthabenbedeckung zur Finanzierung der Rekultivierungs-Rückstellung durchzuführen und somit alternative Modelle zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen des Landes Steiermark zu prüfen.

Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:

Es fällt unter die Verpflichtung eines ordentlichen Kaufmanns, die erforderlichen Mittel für die Rekultivierung anzusparen. Eine Variante, wo das nicht notwendig wäre, wäre eine Garantie seitens des Landes Steiermark, die dafür erforderlichen Mittel in mehrstelliger Millionenhöhe nach Vertragsende bereitzustellen.

Sollten die Liquiditätsreserven dennoch beibehalten werden, könnte eine Einbeziehung der Österreichring Gesellschaft m.b.H. in das Cash Pooling des Landes Steiermark in Erwägung gezogen werden, um die Geldmittel des Landes Steiermark effizient einzusetzen.

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich in allen vier Prüfjahren ausschließlich um aktive Rechnungsabgrenzungen. Dabei handelt es sich um Aufwendungen für das nächste Geschäftsjahr, welche bereits im laufenden Geschäftsjahr bezahlt wurden.

5.2.2 Passiva

Bilanz [in €]	Passiva			
	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	185.916	171.131	171.131	171.131
eingefordertes einbezahltes Stammkapital	72.673	72.673	72.673	72.673
Kapitalrücklagen	113.243	98.458	98.458	98.458
Subventionen und Zuschüsse	2.906.255	2.542.212	2.178.168	1.814.125
Rückstellungen	87.076.226	86.974.475	102.440.734	108.957.850
Verbindlichkeiten	1.179.272	457.313	97.907	194.973
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	812.838	7.263	13.074	1.674
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.560	9.482	9.161	9.729
sonstige Verbindlichkeiten	352.834	440.568	75.672	183.570
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0
Bilanzsumme	91.347.670	90.145.130	104.887.939	111.138.079

Tab.: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Passivseite der Bilanz besteht neben Eigenkapital und Investitionszuschüssen zum Großteil aus Rückstellungen.

Das Eigenkapital ist in Relation als äußerst gering einzustufen. Die Eigenkapitalquote drückt den Anteil an Eigenkapital (inklusive Investitionszuschüsse) am Gesamtkapital eines Unternehmens aus und ist in Prozent angegeben. Die Eigenkapitalquote unter Einbeziehung der Investitionszuschüsse sank von 3,21 % im Jahr 2019 kontinuierlich auf 1,79 % im Jahr 2022. Dies ist einerseits auf die sinkenden Investitionszuschüsse, andererseits auf die stark angestiegenen Rückstellungen zurückzuführen. Der Anstieg der Rückstellungen geht

allerdings aktivseitig mit einem steigenden Wert der Ausleihungen und Bankguthaben konform und verlängert dadurch nur die Bilanz.

Die Investitionszuschüsse betreffen das Sachanlagevermögen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. und werden über die Nutzungsdauer aufgelöst. Die jährliche Absetzung für Abnutzungen wird fast vollständig durch die Auflösung der Investitionszuschüsse bedeckt.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen [in €]	2019	2020	2021	2022
Rückstellung für Rekultivierung	5.670.000	5.670.000	7.934.000	8.667.400
Rückstellung für zukünftige Instandhaltungen	81.400.896	81.229.145	94.371.534	100.265.100
sonstige Rückstellungen	5.330	5.330	135.200	20.350
Summe Rückstellungen	87.076.226	86.974.475	102.440.734	108.957.850

Tab.: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Rückstellungen stiegen im Prüfzeitraum von € 87,08 Mio. im Jahr 2009 um 25,2 % auf € 108,96 Mio. im Jahr 2022. Dies ist auf das Ansteigen der Rückstellungen für Rekultivierungen und zukünftige Instandhaltungen zurückzuführen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen solche für die Wirtschaftsprüfung sowie 2022 für eine Quellensanierung auf einem gepachteten Grundstück bzw. 2021 für drohende Verluste betreffend eine Pachtzinsforderung.

Um über eine Berechnungsgrundlage für die Rückstellung für Rekultivierung zu verfügen, wurde ein entsprechendes Gutachten im Jahr 2013 erstellt. Das Gutachten ermittelte Kosten für Rekultivierung im Ausmaß von € 5,4 Mio. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet und dabei der Wert aus dem im Jahr 2013 erstellten Gutachten mittels dem Baukostenindex Straßenbau (Basis 2020) indexiert. Für die folgenden Jahre bis ins Jahr 2067 wurde als Grundlage für die weitere Valorisierung das Inflationsziel der EZB plus einem Sicherheitszuschlag im Ausmaß von 15 %, somit 2,3 % statt 2,0 %, festgelegt. Das Jahr 2067 wurde deswegen angenommen, da einerseits die Pachtgeber bis dahin einen Kündungsverzicht unterschrieben und andererseits auch die Österreichring Gesellschaft m.b.H. auf ein Kündigungsrecht des Unterpachtvertrages verzichtete. Der Wert 2067 wurde (wie bei Personalrückstellungen gemäß dem Unternehmensgesetzbuch zulässig) mit einem zehnjährigen Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren (da die Rückstellung eine Laufzeit von 43 Jahren hat) auf Basis der Daten der Deutschen Bundesbank abgezinst.

Die Rückstellung für Rekultivierung wurde erst im Jahr 2021 mit dem vollen Wert angesetzt, die Jahre davor schrittweise höher dotiert. Dadurch kam es in den Jahren 2021 zu einer Dotierung von € 2,3 Mio. und im Jahr 2022 von € 0,7 Mio.

Die Rückstellung soll in den nächsten Jahren – wie im Kapitel 5.2.1 erläutert – aus dem Gesellschafterzuschuss finanziert und als Bankguthaben gehalten werden. Im jeweiligen Jahresabschluss wird dies durch eine Aufteilung in eine durch Gesellschafterzuschuss

bedeckten und eine nicht durch Gesellschafterzuschuss bedeckten Teil der Rückstellung dargestellt.

Rückstellung für Rekultivierung [in €]	2019	2020	2021	2022
bedeckt durch Gesellschafterzuschüsse	3.250.000	3.250.000	4.177.998	4.761.149
nicht bedeckt durch Gesellschafterzuschüsse	2.420.000	2.420.000	3.756.001	3.906.251
Summe Rückstellung für Rekultivierung	5.670.000	5.670.000	7.934.000	8.667.400

Tab.: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die wesentlich höhere Rückstellung betrifft die zukünftigen Instandhaltungsverpflichtungen. Dabei wurden auf Basis der vereinbarten Pauschale für Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten die Verpflichtungen bis in das Jahr 2067 rückgestellt, da von Seiten der Österreichring Gesellschaft m.b.H. – wie bei der Rückstellung für Rekultivierung beschrieben – der entsprechende Vertrag erst per Ende 2067 kündbar ist. Die Parameter bezüglich Inflationserwartung und der Abzinsungsfaktoren sind dieselben wie bei der Rückstellung für Rekultivierung.

Die Rückstellung für Instandhaltung stieg durch im Jahr 2021 und 2022 sprunghaft angestiegene Inflationsraten (2020: 1,38 %, 2021: 2,77 % und 2022: 8,55 %) bei gleichzeitiger Senkung des oben stehend erläuterten Durchschnittszinssatzes von 2,3 % im Jahr 2020, über 1,87 % im Jahr 2021 und 1,78 % im Jahr 2022 signifikant.

Die Rückstellungsberechnungen für die Rekultivierung bzw. für die Instandhaltungsverpflichtung betreffend die Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 wurden dem Landesrechnungshof übermittelt. Die Parameter sind nachvollziehbar. Auf Grund der Langfristigkeit der Rückstellungen sind auch die derzeit höheren Inflationsraten nicht relevant, da mittelfristig von einem Erreichen des 2,0%-Inflationszieles der EZB ausgegangen werden kann.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rückstellungen für die Rekultivierung bzw. für die Instandhaltungsverpflichtung jährlich mit nachvollziehbaren Parametern neu berechnet werden und in der Bilanz der Gesellschaft entsprechend dargestellt werden.

5.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung [in €]	2019	2020	2021	2022
Umsatzerlöse	671.551	590.547	777.484	703.567
sonstige betriebliche Erträge	66.529	107.751	0	99.205
Betriebsleistung	738.080	692.298	777.484	802.771
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	- 57.687	- 10.336	- 13.752	- 11.567
Personalaufwand	- 61.945	- 102.882	- 102.514	- 102.847
Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 401,87	- 907	- 1.725	- 515
sonstige betriebliche Aufwendungen	- 2.944.405	- 2.432.114	- 17.661.755	- 9.325.555
Betriebsergebnis	-2.326.359	- 1.853.941	- 17.002.263	- 8.637.713
Finanzergebnis	1.611.972	1.608.124	- 322	347
Ergebnis vor Steuern	- 714.388	- 245.817	- 17.003.691	- 8.637.365
Steuern vom Einkommen	- 1.750	- 1.750	- 1.750	- 1.750
Jahresfehlbetrag	- 716.138	- 247.567	- 17.003.691	- 8.639.115
Auflösung von Kapitalrücklagen	716.138	247.567	17.003.691	8.639.115
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0	0

Tab.: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Umsatzerlöse betreffen die Pachterlöse von der Streckenbetreiberin. Der Erlösrückgang 2020 und der hohe Wert 2021 erklären sich durch eine vorläufige Pachtzinsminderung auf Grund der Corona-Pandemie, welche dann 2021 nachgezahlt wurde. Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen Großteils die Auflösung von Rückstellungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich überwiegend aus dem Instandhaltungszuschuss, den von der Österreichring Gesellschaft m.b.H. zu tragenden Pachtaufwendungen und der Dotierung der Rückstellungen zusammen. Die hohen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Jahren 2021 sind auf die Dotierungen für die Rückstellungen für Rekultivierung in Höhe von € 2,3 Mio. im Jahr 2021 respektive € 0,7 Mio. im Jahr 2022 und die Dotierungen für die Rückstellung betreffend die Instandhaltungsverpflichtung im Ausmaß von € 13,1 Mio. im Jahr 2021 bzw. € 5,9 Mio. im Jahr 2022 zurückzuführen.

Das positive Finanzergebnis ergibt sich in den Jahren 2019 und 2020 durch positive Effekte aus der Abzinsung der Ausleihungen.

5.4 Abschlussprüfung

Im Prüfzeitraum erfolgte jährlich eine freiwillige Abschlussprüfung durch zwei verschiedene Prüfungsgesellschaften, wobei die Jahre 2019 und 2020 sowie 2021 und 2022 von jeweils derselben Prüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Wenn der Abschlussprüfer Sachverhalte wahrnimmt, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen oder die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs besteht, hat er eine Redepflicht auszuüben. Dies war in allen vier Jahren des Prüfungszeitraumes der Fall.

Aufgrund der für das Unternehmensreorganisationsgesetz relevanten Bilanzkennzahlen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. bestand die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z. 1 Unternehmensreorganisationsgesetz).

Für die Beurteilung des Reorganisationsbedarfs werden zwei Unternehmensreorganisationsgesetz-Kennzahlen berechnet. Die Eigenmittelquote im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes ist der Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Eigenkapital einerseits sowie dem Gesamtkapital ergibt. Sie ist ein Gradmesser für die Eigenfinanzierungskraft des Unternehmens. Die fiktive Schuldentilgungsdauer wird aus den Verbindlichkeiten des Unternehmens abzüglich der liquiden Mittel dividiert durch den Cashflow aus dem Ergebnis gebildet. Sie zeigt, in wie vielen Jahren die aufgebauten Schulden aus eigener Kraft wieder zurückbezahlt werden können.

Einerseits lag die Eigenmittelquote gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz bei nur 0,2 %, andererseits war die fiktive Schuldentilgungsdauer unendlich bzw. in den letzten Jahren nicht darstellbar. Die Eigenmittelquote sollte gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz zumindest 8 % betragen, die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 Unternehmensreorganisationsgesetz maximal 15 Jahre.

Weiters wurde in den Jahren 2021 und 2022 ein Sachverhalt besonders hervorgehoben. Dazu schreibt die Prüfungsgesellschaft:

„Wir machen darauf aufmerksam, dass das Vermögen der Gesellschaft zu weiten Teilen aus Ausleihungen gegenüber dem Alleingesellschafter Land Steiermark (31.12.2022: T€ 104.171; 31.12.2021: T€ 98.128) besteht. Diese langfristigen Forderungen resultieren aus diversen Verträgen, welche Verpflichtungen des Landes Steiermark gegenüber der Gesellschaft begründen. Eine formelle Salden- und Fristigkeitsbestätigung wurde uns im Rahmen der Prüfung nicht vorgelegt, die formelle Anerkennung der Forderungen erfolgt erst im Nachhinein mit Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Alleingesellschafter.“

Dazu hält die Geschäftsführung unter der Bilanz fest:

„Grundlage für die Bilanzierung der Ausleihung (Ausweis in den Finanzanlagen) an den Gesellschafter ist die in diversen Verträgen bestätigte Verpflichtung des Landes Steiermark, die Gesellschaft mit dem für die Umsetzung des Projektes Spielberg erforderlichen Kapital auszustatten. So hat das Land Steiermark sich mit den Beschlüssen der Steiermärkischen

Landesregierung vom 22. September 2008, GZ: FA 12A30si1-2008-62 und vom 10. Februar 2003, GZ: FA12A30si1-2/2003-115 sowie dem Beschluss des Landtags Steiermark Nr 960 vom 11. Februar 2003 („Die der Österreichring GmbH aus den übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in den Folgejahren entstehenden Kosten sind im Wege der Österreichring GmbH-Basisfinanzierung in den zukünftigen Landesvoranschlägen zu bedecken.“) als Alleingesellschafter verpflichtet, für die o.a. benötigten Mittel in den jährlichen Voranschlägen entsprechend vorzusorgen und die Österreichring GmbH mit dem erforderlichen Kapital auszustatten. Der Ausleihungsstand wird immer erst nachträglich, dh nach Aufstellung und erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses, mit Genehmigung des Jahresabschlusses anerkannt.

Die Rückstellungen enthalten einerseits die Verpflichtungen für geschätzte künftige Instandhaltungen) und Rekultivierungsverpflichtungen Die langfristigen Rückstellungen wurden unter Berücksichtigung der aktualisierten Preisentwicklungen valorisiert sowie die Ansparungszeiträume harmonisiert.

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft ist somit nahezu ausschließlich davon abhängig, dass das Land Steiermark, wie in Absatz 1 erwähnt, auch hinkünftig seine übernommenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft fristgerecht und vollumfänglich erfüllt.“

Der Landesrechnungshof hält fest, dass aufgrund der Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß dem Unternehmensreorganisationsgesetz zwar die Redepflicht der Abschlussprüfer auszuüben war, ein Reorganisationsbedarf jedoch aufgrund der vertraglichen finanziellen Verpflichtungen des Landes Steiermark gegenüber der Österreichring Gesellschaft m.b.H. aber faktisch nicht besteht.

Generell entsprachen die Jahresabschlüsse der Österreichring Gesellschaft m.b.H. gemäß den Prüfungsurteilen der Prüfungsgesellschaften den gesetzlichen Vorschriften und vermittelten den Abschlussprüfern ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage jeweils zum 31. Dezember des Prüfungsjahres (2019 bis 2022) sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, immer in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

6. FINANZIERUNG UND CONTROLLING DURCH DEN EIGENTÜMER

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. erhält jährlich einen Gesellschafterzuschuss von Seiten des Landes Steiermark. Daneben verrechnet sie die Pachtzahlungen an die Rennstreckenbetreiberin weiter (siehe dazu Kapitel 4.2).

6.1 Gesellschafterzuschuss

Um die Aufwendungen zu bedecken, wird vom Eigentümer jährlich ein Gesellschafterzuschuss gewährt. Im Budget des Landes Steiermark ist im Bereich der Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl ein eigenes Globalbudget „Österreichring“ eingerichtet. Der Umstand, dass für die Österreichring Gesellschaft m.b.H. ein eigenes Globalbudget vorgesehen ist, welches betraglich gegenüber anderen Globalbudgets als geringfügig zu betrachten ist, wurde durch den Landesrechnungshof in seinen Stellungnahmen zur Wirkungsorientierung bereits kritisiert. Allerdings soll durch dieses eigene Globalbudget sichergestellt werden, dass es zu keinen unterjährigen Budgetverschiebungen zu anderen Bereichen des Landes ohne expliziten Landtagsbeschluss kommen kann.

Der Gesellschafterzuschuss blieb in den Jahren 2022 bis einschließlich 2023 konstant, für das Jahr 2024 wurde eine Erhöhung im Ausmaß von 2,97 % (€ 77.000) im Landesbudget 2024 beschlossen. Für das Jahr 2024 meldete die Österreichring Gesellschaft m.b.H. einen Mehrbedarf in Höhe von € 87.000, um eine Unterdeckung abzuwenden. Diese wurde in der Folge fast vollständig durch die Erhöhung des Gesellschafterzuschusses abgedeckt. Angesichts der stark gestiegenen Inflationsraten von zuletzt 8,55 % im Jahr 2022 bzw. 7,8 % im Jahr 2023 und der mit dem VPI valorisierten steigenden Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten ist die Erhöhung im Budget 2024 nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gesellschafterzuschuss für das Jahr 2024 um rund 3 % valorisiert wurde. Dies ist auf Grund der gegenwärtig gestiegenen Inflationsrate nachvollziehbar.

Gesellschafterzuschuss [in €]	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Budget)
Gesellschafterzuschuss	2.651.700	2.595.300	2.595.300	2.595.300	2.595.300	2.672.300
<i>darin enthalten Kostenbeteiligung Asphaltierung „Red Bull Ring“</i>	666.667	666.667	0	0	0	0
Veränderung zum Vorjahr	0	- 56.400	0	0	0	77.000
prozentuelle Veränderung zum Vorjahr	0 %	- 2,13 %	0 %	0 %	0 %	+ 2,97 %

Tab.: Rechnungsabschlüsse des Landes Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. meldete für die Jahre 2025 bis 2028 einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf zwischen € 137.400 und € 558.000 an. In der Planungsrechnung sind dabei jeweils Ansparraten für die Bedeckung der Rückstellung für die Rekultivierung im Ausmaß von jeweils € 375.000 enthalten. Ohne weitere Ansparrung der Rückstellung für die Rekultivierung ergibt sich gemäß der vorliegenden Planungsrechnung erst im Jahr 2027 ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf.

Der Landesrechnungshof verweist in Bezug auf die Ansparrung der Rückstellung auf seine Ausführungen in Kapitel 5.2.1.

Für die 2016 erfolgte Neuasphaltierung der Strecke wurde zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H., dem Land Steiermark und der Projekt Spielberg GmbH & Co KG beginnend mit dem Jahr 2018 eine pauschale Kostenbeteiligung der Österreichring Gesellschaft m.b.H. in Höhe von € 2,0 Mio. in drei Jahrestanchen vereinbart.

Die Abdeckung dieser Zusatzbelastung in den Jahren 2018 bis 2020 erfolgte teilweise durch eine Erhöhung des Gesellschafterzuschusses, andererseits durch eine Auflösung von Kapitalrücklagen. Die Zusatzbelastung für die Österreichring Gesellschaft m.b.H. betrug pro Jahr somit € 666.666,67 (€ 2 Mio. verteilt auf drei Jahre). Da jedoch der Gesellschafterzuschuss im Jahr 2021 auf jährlich € 2.595.300 valorisiert wurde, konnte die Ansparrung der Rückstellung für Rekultivierung ab diesem Zeitpunkt schrittweise weiter erhöht werden.

Jährlich wird auch eine Abgangsdeckungsvereinbarung zwischen der Österreichring Gesellschaft m.b.H. und dem Land Steiermark abgeschlossen. Grundlage sind die jeweiligen Planungsrechnungen und die Ergebnisse des alljährlichen Planungsgesprächs.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für alle Jahre des Prüfungszeitraums eine Abgangsdeckungsvereinbarung mit dem Land Steiermark abgeschlossen wurde.

In der Abgangsdeckungsvereinbarung wird unter § 1 auf die ursprünglichen Vereinbarungen aus dem Jahr 2003 und die Ergänzungsvereinbarung aus dem Jahr 2008 verwiesen. Die im Jahr 2017 (wie unter Kapitel 4.2.2 erläutert) abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarungen über die Neuregelung der Bezahlung der Erhaltungskosten respektive die Neufestsetzung des Pachtzinses wird hingegen nicht erwähnt. Ebenfalls werden die im Jahr 2017 abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarungen über die Neuvereinbarung des Erhaltungsaufwandes nicht erwähnt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im jährlichen Abgangsdeckungsvertrag auch auf die beiden Ergänzungsvereinbarungen aus dem Jahr 2017 Bezug zu nehmen, da diese wesentlich für den jährlichen Budgetbedarf der Österreichring Gesellschaft m.b.H. sind.

Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:

Die Abteilung 12 teilt dazu mit, dass diese Anregung bereits bei der Erstellung des nächsten Abgangsdeckungsvertrags im Juni 2024 umgesetzt werden wird.

6.2 Controlling durch die A12

Jährlich findet ein Planungsgespräch der A12 mit der Österreichring Gesellschaft m.b.H. statt. Teilnehmer waren im Prüfzeitraum von Seiten der Gesellschaft der Geschäftsführer, die Prokuristin und die Steuerberaterin der Gesellschaft sowie zuständige Mitarbeiter der A12.

Die jährlichen Planungsgespräche fanden im Prüfzeitraum stets im Oktober bzw. im November des jeweiligen Jahres statt. Themen waren jeweils das laufende Wirtschaftsjahr, die Planungen für das nächste Wirtschaftsjahr sowie anlassbezogen weitere Punkte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass jährliche Planungsgespräche mit der zuständigen A12 stattfanden und diese umfassend protokolliert wurden.

Die Gesellschaft fällt gemäß § 1 der Beteiligungs-Richtlinie in den Anwendungsbereich der Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark (Beteiligungs-Richtlinie).

In der Beteiligungs-Richtlinie ist unter § 15 Berichtswesen vorgesehen, dass zumindest einmal pro Quartal über die wirtschaftliche Entwicklung und die aktuelle wirtschaftliche Lage mittels standardisierter Vorlage schriftlich zu berichten ist.

Zudem ist einmal jährlich die Planung für das laufende und die beiden nächstfolgenden Wirtschaftsjahre nach einem vorgegebenen Schema schriftlich darzulegen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche in der Beteiligungs-Richtlinie vorgesehenen Quartalsberichte bzw. Planungsberichte von der Gesellschaft fristgerecht erstellt wurden.

Die A12 erstellt überdies vierteljährlich einen Bericht über alle Beteiligungen – somit auch über die Österreichring Gesellschaft m.b.H., der dann strukturiert mit dem Abteilungsleiter besprochen werden.

6.3 Wirkungsorientierung

Gemäß § 34 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 hat das Landesbudget für Globalbudgets folgende Angaben zur Wirkungsorientierung zu enthalten:

1. Wirkungsziele, unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellungsziele, die mit den budgetierten Mittelverwendungen umzusetzen sind
2. Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungsziele
3. Indikatoren zur Messung der Erreichung der Wirkungsziele

Um die im Kapitel 3.1 erläuterten Aufgaben der Österreichring Gesellschaft m.b.H. in Hinblick auf die wirtschaftliche Stärkung und Attraktivierung der Region Aichfeld und des Bezirks Murtal zu evaluieren, wurde im Landesbudget 2019/20 folgendes Wirkungsziel definiert:

„Die Region Aichfeld/Bezirk Murtal ist durch den (Wieder-)Betrieb des Red Bull Rings als regionales Leitprojekt für Wirtschaftstreibende ein attraktiver Standort.“

Als Begründung wurde hierzu angeführt:

„Der Red Bull Ring ist für die wirtschaftlich benachteiligte Region ein wichtiges Leitprojekt. Das von Dietrich Mateschitz betriebene „Projekt Spielberg“ umfasst neben der Reaktivierung des Rings auch mehrere Freizeit- und Tourismusbetriebe im Bezirk Murtal. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung der Region.“

Weiters wurden folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Wirkungsziels angeführt:

„Finanzielle Unterstützung der laufenden Instandhaltung und Instandsetzung des Red Bull Rings sowie Sicherung der für den Ring-Betrieb notwendigen Grundstücke über die 100 %-Landestochter Österreichring GmbH.“

Das obenstehende Wirkungsziel findet sich im Prüfzeitraum 2019 bis 2022 unverändert in den entsprechenden Landesbudgets (2019/20, 2021 und 2022) jeweils im Band II Wirkungsorientierung wieder.

Als erster Indikator wurde **die Anzahl der Veranstaltungen am „Red Bull Ring“** definiert.

Begründet wurde dies wie folgt:

„Die Veranstaltungen bringen zahlreiche in- und ausländische Besucherinnen und Besucher auf den Ring und stellen über Wertschöpfungseffekte eine wesentliche wirtschaftliche Belebung der Region dar.“

Dieser Indikator findet sich im Prüfungszeitraum in allen Budgetjahren wieder.

Anzahl der Veranstaltungen am „Red Bull Ring“	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Soll-Wert	60	60	60	43	60	60
Ist-Wert	60	43	65	48		
Abweichung	0	-17	+5	+5		
Ziel erreicht	Ja	Nein	Ja	Ja		

Tab.: Budgets 2019/20, 2021, 2022, 2023, 2024 und Rechnungsabschlüsse 2019, 2020, 2021, 2022 des Landes Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Durch die Corona-Pandemie wurden in den Jahren 2020 bis 2022 viele Veranstaltungen abgesagt. Die Anzahl der geplanten Veranstaltungen am „Red Bull Ring“ wurde nach unten korrigiert und der Plan-Wert 2022 mit dem Ist-Wert von 2020 festgesetzt (Anzahl: 43). Die Reduktion ist für den Landesrechnungshof nachvollziehbar.

Für die Jahre 2023 und 2024 wurden wieder die ursprünglichen Zielwerte angesetzt.

Als weiterer Indikator dient die **Anzahl der direkten Arbeitsplätze beim Projekt Spielberg**.

Die Begründung des Indikators lautet wie folgt:

„Diese Arbeitsplätze sind in der Region durch die Realisierung des Leitprojekts Red Bull Ring definitiv zusätzlich entstanden. Derzeit entfallen 80 Arbeitsplätze auf den Ring, die restlichen auf die Tourismus- und Freizeitbetriebe des Projekts Spielberg.“

Anzahl der direkten Arbeitsplätze beim Projekt Spielberg	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Soll-Wert	300	300	270	270	270	270
Ist-Wert	199	191	198	275		
Abweichung	-111	-109	-72	+5		
Ziel erreicht	Nein	Nein	Nein	Ja		

Tab.: Budgets 2019/20, 2021, 2022, 2023, 2024 und Rechnungsabschlüsse 2019, 2020, 2021, 2022 des Landes Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Ursprünglich wurde von einer Zielvorgabe im Doppelbudget 2019/20 von 300 Arbeitsplätzen ausgegangen. Diese wurde dann auf 270 reduziert, nachdem im Jahr 2019 das Ziel klar verfehlt wurde. Die Erreichung der reduzierten Zielvorgabe verzögerte sich durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie und trat 2022 erstmals ein. Das Projekt Spielberg kann als ein wichtiger Beschäftigungsimpuls für die Region betrachtet werden.

Als dritter Indikator wurde die **Anzahl der Nächtigungen im Bezirk Murtal** definiert.

Begründet wurde dies wie folgt:

„Das Projekt Spielberg hat deutlich zu einer Steigerung der Nächtigungen im Bezirk Murtal beigetragen (zum Vergleich: Nächtigungen im Jahr 2010 vor Inbetriebnahme des Rings: 232.626).“

Anzahl der Nächtigungen im Bezirk Murtal	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Soll-Wert	380.000	380.000	450.000	450.000	450.000	450.000
Ist-Wert	580.014	351.476	461.060	595.534		
Abweichung	+ 200.014	- 28.524	+ 11.060	+ 145.534		
Ziel erreicht	Ja	Nein	Ja	Ja		

Tab.: Budgets 2019/20, 2021, 2022, 2023, 2024 und Rechnungsabschlüsse 2019, 2020, 2021, 2022 des Landes Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 2019 konnte die Zielvorgabe klar übertroffen werden. Im Jahr 2020 wurde sie trotz der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen in den Tourismusbetrieben nur knapp um rund 29.000 Nächtigungen verfehlt. Für das Jahr 2021 wurde die Zielvorgabe, anders als bei den Veranstaltungen, nicht reduziert, sondern erhöht und konnte trotz der auch im Jahr 2021 bestehenden Einschränkungen fast erreicht werden. Im Jahr 2022 wurde die Zielvorgabe deutlich überschritten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Höhe der Zielvorgabe „Anzahl der Nächtigungen im Bezirk Murtal“ zu evaluieren, da diese in den Jahren mit durchgehendem touristischen Betrieb 2019 und 2022 deutlich überschritten wurde.

Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:

2019 und 2022 wurden die Zielvorgaben bei den Nächtigungen deutlich überschritten, weil zusätzlich zu den Veranstaltungen am Red Bull Ring jeweils die AIRPOWER in Zeltweg stattfand.

Zum Zeitpunkt der Verhandlungen zum Landesvoranschlag, zu dem die Sollgrößen bei den Wirkungszielen bekanntgegeben werden müssen, ist noch nicht bekannt, welche Veranstaltungen tatsächlich stattfinden werden (Bsp. AIRPOWER).

Im Jahr 2021 wurde der Indikator **Klimarelevante Veranstaltungen am „Red Bull Ring“** hinzugefügt.

Als Begründung wurde im Landesbudget 2021 folgendes angeführt:

„Die Veranstaltungen bringen zahlreiche in- und ausländische Besucherinnen und Besucher auf den Ring und stellen über Wertschöpfungseffekte eine wesentliche wirtschaftliche Belebung der Region dar. 2020 gab es zwei klimarelevante Veranstaltungen.“

Zusätzlich wird als Anmerkung zum Indikator angeführt:

„Klimaschutz im Verkehr ist eine große energie- und umweltpolitische Herausforderung. Die E-Mobility Play Days am Red Bull Ring bieten zahlreichen Expertinnen und Experten der E-Mobilitäts-Branche eine Plattform zum Austausch und den Besucherinnen und Besuchern Antworten auf viele Fragen zur Zukunft der emissionslosen Fortbewegung.“

Klimarelevante Veranstaltungen am „Red Bull Ring“	2021	2022	2023	2024
Soll-Wert	3	3	3	3
Ist-Wert	3	3		
Abweichung	0	0		
Ziel erreicht	Ja	Ja		

Tab.: Budgets 2021, 2022, 2023, 2024 und Rechnungsabschlüsse 2021, 2022 des Landes Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Ziele des Indikators Klimarelevante Veranstaltungen am „Red Bull Ring“ wurde in allen Jahren erreicht. Die Abhaltung von klimarelevanten Veranstaltungen ist als Zeichen für mehr Nachhaltigkeit auch im Bereich des Rennsports zu begrüßen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 11. April 2024 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl,
- die Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
- die Österreichring Gesellschaft m.b.H.

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Österreichring Gesellschaft m.b.H. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2022.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Geschäftsführung und der Mitarbeiter der Österreichring Gesellschaft m.b.H. hervor. Eine Anregung bzw. Empfehlung wurde unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Aus der uns übermittelten Stellungnahme von Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl geht hervor, dass zahlreiche Anregungen und Empfehlungen unmittelbar aufgegriffen werden bzw. in Umsetzung sind.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

Gesellschaftliche Grundlagen [Kapitel 3]

Geschäftsführung [Kapitel 3.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich auf Basis der nominellen Wochenstunden für die Prokuristin ein rechnerisches Vollzeitgehalt ergibt, welches um 30,4 % über dem des funktionell höhergestellten Geschäftsführers liegt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Geschäftsführer und für die Prokuristin keine Zeitaufzeichnungen geführt werden.
 - **Empfehlung 1:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt aus Gründen der Transparenz, für die Stelle der Prokuristin eine Arbeitszeitaufzeichnung und eine entsprechende Leistungserfassung zu implementieren. Auf Basis derer sollte diese Stelle, insbesondere die Entlohnung, regelmäßig evaluiert werden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Dienstvertrag des Geschäftsführers keine Kündigungsmöglichkeit aus wichtigen Gründen gemäß der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung vereinbart wurde.
 - **Empfehlung 2:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Bestellung des nächsten Geschäftsführers die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigen Gründen gemäß Steiermärkischer Vertragsschablonenverordnung in Form einer Kündigungsvereinbarung in den Dienstvertrag aufzunehmen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im vorliegenden Dienstvertrag des Geschäftsführers beiderseitige Kündigungsfristen gemäß Angestelltengesetz vereinbart wurden, die für befristete Verträge an sich nicht anzuwenden sind.
 - **Empfehlung 3:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, Punkt 10 des Dienstvertrages bei der Bestellung des nächsten Geschäftsführers zu adaptieren.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im vorliegenden Dienstvertrag des Geschäftsführers die gemäß der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung vorgesehenen Zustimmungspflichten zu Beteiligungen an anderen Unternehmungen und zu Nebenbeschäftigungen fehlen.
 - **Empfehlung 4:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Bestellung des nächsten Geschäftsführers eine Zustimmungspflicht zu Beteiligungen an anderen Unternehmungen und zu Nebenbeschäftigungen zu implementieren.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im vorliegenden Dienstvertrag des Geschäftsführers die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht explizit auch über die Dauer des Anstellungsverhältnisses hinaus vereinbart wurde, wie dies gemäß der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung vorzusehen ist.
 - **Empfehlung 5:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verschwiegenheitsverpflichtung bei der Bestellung des nächsten Geschäftsführers insofern zu adaptieren, dass diese den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entspricht.

Generalversammlung [Kapitel 3.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschlüsse über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers jeweils mittels Umlaufbeschlüssen ordnungsgemäß gefasst wurden.

Beteiligung – Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH [Kapitel 3.3]

- Die Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH hatte im Prüfzeitraum zwar keine nennenswerten operativen Tätigkeiten; deren Weiterbestand ist jedoch insofern geboten, als sich der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bescheid (UVP-Bescheid) auf diese Gesellschaft bezieht.
 - **Empfehlung 6:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt zu prüfen, ob eine Übertragung des UVP-Bescheides auf die Österreichring Gesellschaft m.b.H. bzw. eine neue Ausfertigung eines UVP-Bescheides auf diese möglich ist. Durch eine Liquidation der Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH bzw. eine Veräußerung des GmbH-Mantels könnten deren zwingende laufende Kosten (Rechnungswesen, Jahresabschlusserstellung, Firmenbuchgebühren) eingespart werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft [Kapitel 4]

Organisation [Kapitel 4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich in der Beschreibung der Betriebsorganisation keine Vertretungsregelung befand. Dieser Umstand wurde bereits im Rahmen der Prüfung durch eine Neufassung behoben.

Pachtverträge [Kapitel 4.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof mit allen relevanten Pächtern eine Einigung über die zukünftige Valorisierung der Pachtverträge vorlag und ein gewisses finanzielles Risiko ausgeräumt werden konnte.
- Der Landesrechnungshof hält fest, dass eine allfällige Rekultivierung des Geländes einen enormen finanziellen Aufwand für die Österreichring Gesellschaft m.b.H. darstellt.

Verträge mit der Investorin und der Streckenbetreiberin [Kapitel 4.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kündigungsfrist des Unterpachtvertrages nicht den Kündigungsfristen der zu Grunde liegenden Pachtverträge entspricht, wodurch bei der Gesellschaft ein entsprechendes Kostenrisiko entsteht.
 - **Empfehlung 7:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei Verhandlungen über zukünftige Anpassungen des Unterpachtvertrages eine kongruente Kündigungsfrist im Sinne der entsprechenden Pachtverträge anzustreben.
- Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Austragung der Formel 1 am „Red Bull Ring“ vorerst bis 2030 garantiert ist. Auch wenn die Rennstrecke über die Formel 1 hinaus anderweitig genutzt wird, wäre ein Aufrechterhalten der Formel 1 über den Zeitraum 2030 aus Gründen des Marketings, der Wirtschaftlichkeit und generell der Belebung der Region erstrebenswert.
- Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass durch die im Jahr 2017 getroffene Neuvereinbarung des Bestandszinses die jährliche finanzielle Mehrbelastung beseitigt wurde und der finanzielle Aufwand der öffentlichen Hand somit reduziert sowie planbarer gemacht wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorgabe der Übermittlung von Berichten über die umfangreichen Erneuerungs- und Anpassungsarbeiten jeweils jährlich und fristgerecht eingehalten wurde.

- Der Landesrechnungshof stellt aner kennend fest, dass die im Jahr 2017 getroffene Neuvereinbarung des Erhaltungsaufwandes den finanziellen Aufwand der öffentlichen Hand klar regelt und somit planbar sowie kalkulierbar macht.

Rechnungswesen Gebarung [Kapitel 5]

Einsichtnahme in die Buchhaltung [Kapitel 5.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Buchhaltung der Gesellschaft einen sehr ordentlichen Eindruck erweckt.

Aktiva [Kapitel 5.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesellschaft über relativ hohe Guthaben bei Bankinstituten verfügt, um die Rückstellung für Rekultivierung großteils zu bedecken. In weiterer Folge ist eine vollständige Guthabenbedeckung dieser Rückstellung geplant.

➤ **Empfehlung 8:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine Evaluierung der Strategie der völligen Guthabenbedeckung zur Finanzierung der Rekultivierungs-Rückstellung durchzuführen und somit alternative Modelle zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen des Landes Steiermark zu prüfen.

Sollten die Liquiditätsreserven dennoch beibehalten werden, könnte eine Einbeziehung der Österreichring Gesellschaft m.b.H. in das Cash Pooling des Landes Steiermark in Erwägung gezogen werden, um die Geldmittel des Landes Steiermark effizient einzusetzen.

Passiva [Kapitel 5.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rückstellungen für die Rekultivierung bzw. für die Instandhaltungsverpflichtung jährlich mit nachvollziehbaren Parametern neu berechnet werden und in der Bilanz der Gesellschaft entsprechend dargestellt werden.

Abschlussprüfung [Kapitel 5.4]

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass aufgrund der Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß dem Unternehmensreorganisationsgesetz zwar die Redepflicht der Abschlussprüfer auszuüben war, ein Reorganisationsbedarf jedoch aufgrund der vertraglichen finanziellen Verpflichtungen des Landes Steiermark gegenüber der Österreichring Gesellschaft m.b.H. aber faktisch nicht besteht.

Finanzierung und Controlling durch den Eigentümer [Kapitel 6]

Gesellschafterzuschuss [Kapitel 6.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gesellschafterzuschuss für das Jahr 2024 um rund 3 % valorisiert wurde. Dies ist auf Grund der gegenwärtig gestiegenen Inflationsrate nachvollziehbar.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für alle Jahre des Prüfungszeitraums eine Abgangsdeckungsvereinbarung mit dem Land Steiermark abgeschlossen wurde.
- In der Abgangsdeckungsvereinbarung wird unter § 1 auf die ursprünglichen Vereinbarungen aus dem Jahre 2003 und der Ergänzungsvereinbarung aus dem Jahre 2008 verwiesen. Die im Jahr 2017 wie unter Kapitel 4.2.2 erläutert abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarungen über die Neuregelung der Bezahlung der Erhaltungskosten respektive Neufestsetzung des Pachtzinses wird hingegen nicht erwähnt. Ebenfalls werden die im Jahr 2017 abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarungen über die Neuvereinbarung des Erhaltungsaufwandes nicht erwähnt.
 - **Empfehlung 9:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, im jährlichen Abgangsdeckungsvertrag auch auf die beiden Ergänzungsvereinbarungen aus dem Jahr 2017 Bezug zu nehmen, da diese wesentlich für den jährlichen Budgetbedarf der Österreichring Gesellschaft m.b.H. sind.

Controlling durch die Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (A12) [Kapitel 6.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass jährliche Planungsgespräche mit der zuständigen A12 stattfanden und diese umfassend protokolliert wurden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche in der Beteiligungs-Richtlinie vorgesehenen Quartalsberichte bzw. Planungsberichte von der Gesellschaft fristgerecht erstellt wurden.

Wirkungsorientierung [Kapitel 6.3]

- Im Jahr 2019 konnte die Zielvorgabe klar übertroffen werden. Im Jahr 2020 wurde sie trotz der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen in den Tourismusbetrieben nur knapp um rund 29.000 Nächtigungen verfehlt. Für das Jahr 2021 wurde die Zielvorgabe, anders als bei den Veranstaltungen, nicht reduziert, sondern erhöht und konnte trotz der auch im Jahr 2021 bestehenden Einschränkungen fast erreicht werden. Im Jahr 2022 wurde die Zielvorgabe deutlich überschritten.
 - **Empfehlung 10:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Höhe der Zielvorgabe „Anzahl der Nächtigungen im Bezirk Murtal“ zu evaluieren, da diese in den Jahren mit

durchgehendem touristischen Betrieb 2019 und 2022 deutlich überschritten wurde.

Graz, am 4. Juni 2024

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh